

Sitzungsvorlage

Sachbearbeiter:	Elmar Sauter	Az:	632.6
Vorlagen Nr.:	BAU/044/2020	Vorlage erstellt am:	22.09.2020
Gremium:	Ausschuss für Bau, Technik und Umwelt	Sitzung am:	05.10.2020
		Status:	öffentlich

TOP 1

Antrag auf Bauvorbescheid zur Errichtung einer lärmschützenden Einfriedigung auf dem Grundstück, Flst.Nr. 5955, Handwerkerstraße, im elektronischen Umlaufverfahren

Anlage:

Lageplan

Sachstand:

Der Antragsteller beabsichtigt die Errichtung einer lärmschützenden Einfriedigung auf dem Grundstück, Flst.Nr. 5955 in der Handwerkerstraße.

Das Grundstück liegt innerhalb des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Unten an der Landstraße I“ und bewertet sich somit nach § 30 BauGB.

Geplant ist die Errichtung einer Lärmschutzwand in der Höhe von ca. 1,80 m, welche im Nachgang begrünt wird und somit als grüne Wand in Erscheinung tritt. Das Grundstück liegt direkt am Verkehrskreisel und grenzt direkt an die bestehende Bushaltestelle an. Somit ist das Grundstück einer permanenten Lärmquelle durch die K 3731 und der angrenzenden Bushaltestelle ausgesetzt.

Für die Errichtung der baulichen Anlage ist jedoch eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Unten an der Landstraße I“ erforderlich, da dieser keine aktiven Lärmschutzmaßnahmen zulässt.

Bis dato wurden noch keine Befreiungen für die Errichtung von Lärmschutzmaßnahmen im Bebauungsplangebiet erteilt, somit liegen auch keine Präzedenzfälle vor.

Seitens der Verwaltung ist man natürlich auf Grund der doch sehr geringen Nähe zum Kreisel der Auffassung, dem Antrag des Grundstückseigentümers stattzugeben. Insbesondere vor dem Hintergrund, dass zum Zeitpunkt der Bebauungsplanerstellung kein Schallschutz-/Lärmgutachten, welches Erkenntnisse über die Lärmeinwirkungen des Verkehrs der K 3731 auf die angrenzende Wohnbebauung gegeben hätte, erstellt wurde. Der Abstand der Grundstücksgrenze bis zum Fahrbahnrand des Kreisels beträgt ca. 7,00 m. Aufgrund der sehr geringen Nähe zwischen der Lärmquelle und der Wohnbebauung schlägt die Verwaltung daher vor, die erforderliche Befreiung nach § 31 Abs. 2 BauGB für die Errichtung einer begrün-

ten Lärmschutzwand in der Höhe von 1,80 m zu erteilen. Sichtbeeinträchtigungen sind nicht zu erwarten.

Hinweis:

Die Baurechtsbehörde hat in der Sache das letzte Wort. Ob die Befreiung seitens der Baurechtsbehörde mitgetragen wird, ist ungewiss.

Der Tagesordnungspunkt erfolgt im elektronischen Umlaufverfahren. Sofern Fragen zum Tagesordnungspunkt bestehen, setzen Sie sich bitte telefonisch mit dem Bauamt unter der Rufnummer 07229 304421 in Verbindung.

Beschlussantrag:

Der Ausschuss für Bau, Technik und Umwelt beschließt, das gemeindliche Einvernehmen sowie die erforderliche Befreiung nach § 31 Abs. 2 BauGB von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Unten an der Landstraße I“ für die Errichtung einer begrünten Schallschutzwand mit einer Höhe von 1,80 m auf dem Grundstück, Flst.Nr. 5955, Handwerkerstraße zu erteilen.

Gemäß § 37 Abs. 1 GemO gilt der Antrag als beschlossen, wenn kein Mitglied bis zum 05.10.2020, 18.00 Uhr widerspricht.